Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1329

Sachgebiet 612

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol – KOM (87) 328 endg./2

»Rats-Dok. Nr. 8207/87«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinien ..... des Rates[3]) enthalten Bestimmungen über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Wein, Bier bzw. Zwischenerzeugnisse.

Für die Errichtung eines Binnenmarktes ohne Grenzen ist es notwendig, auf diese Erzeugnisse gemeinsame Verbrauchsteuersätze anzuwenden.

Es sind Bestimmungen für eine periodische Anpassung dieser gemeinsamen Steuersätze zu erlassen.

Auf nichtdenaturierten Alkohol, der zur Herstellung von Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika verwendet wird, sollte ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden.

Die Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse sollte nach deren Volumen berechnet werden.

Für stille Weine und Schaumweine sollten unterschiedliche Verbrauchsteuersätze angewendet werden.

Die Verbrauchsteuer auf Bier sollte nach dem Stammwürzgehalt des Erzeugnisses berechnet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol an.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:

— Alkohol und alkoholische Getränke nach der Definition in der Richtlinie ...;

— Zwischenerzeugnisse nach der Definition in der Richtlinie ...;

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. September 1987 -121-680 70 -E-Fi 525/87.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom August 1987 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 24. November 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/1181 Nr. 2.10.

— Wein nach der Definition in der Richtlinie...;

— Bier nach der Definition in der Richtlinie....

Artikel 3

Die in dieser Richtlinie festgesetzten gemeinsamen Verbrauchsteuersätze werden nach Maßgabe von dem Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1989 zu lassenden Richtlinien in regelmäßigen Abständen angepaßt.

Artikel 4

1. Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für in anderen als den in den Artikeln 5 bis 7 genannten alkoholischen Getränken enthaltenen Alkohol und für in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 271 ECU je hl reinen Alkohol.
2. Auf in Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika enthaltenen nichtdenaturierten Äthylalkohol wird ein ermäßigter Satz von 424 ECU je hl reinen Alkohol angewendet.

Artikel 5

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse beträgt 85 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Wein beträgt

— für stillen Wein 17 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;

— für Schaumwein 30 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 7

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Bier beträgt 1,32 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Fertigerzeugnisses bei einer Temperatur von 15° C.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle einzelstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet treffen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Statement of impact on SME

Proposal for a Council Directive approximating the rates of excise duty on alcoholic beverages and on the alcohol contained in other products.

The approximation of indirect taxes (excises and VAT) is necessary if fiscal frontiers are to be abolished. The proposal for a directive on rates of alcohol duty is an integral part of the Commission's programme for completion of the internal market.

1) Contraintes administratives
None

2) Allégements pour les entreprises
The White Paper on completing the internal market explains that the approximation of excise rates is a necessary pre-condition for the elimination of fiscal frontiers; the aim of the programme is to enable businesses to dispense with frontier formalities.

3) Inconvénients pour les entreprises
The Commission proposes Community rates for the various groups of alcoholic drinks. The adoption of these rates will mean for each group a fall in taxation in currently high taxing countries and an increase in low taxing countries, with consequent results for the sectors and countries concerned.

4) Effets sur l'emploi
Direct effects on employment should be negligible.

5) Y-a-t-il eu concertation avec les partenaires sociaux?
No, they have not been consulted.

6) No easier alternative exists.

Begründung

I. Einleitung

Die Gesamtstrategie zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der indirekten Steuern ist in der Gesamtmitteilung an den Rat[1]) dargelegt. Darin werden die Gründe und Argumente für die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge erläutert. Aus diesem Grunde sollte das vorliegende Dokument unbedingt im Zusammenhang mit der Gesamtmitteilung gesehen werden.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag betrifft die Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und andere alkoholhaltige Erzeugnisse.

II. Allgemeine Überlegungen

1. Die Vorschläge der Kommission zur Harmonierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und andere alkoholhaltige Erzeugnisse[2]) liegen dem Rat bereits vor. Danach soll die Steuer auf Wein ausschließlich nach dem Volumen bemessen werden, während Spirituosen nach ihrem Alkoholgehalt und Bier nach seinem Stammwürzgehalt besteuert werden sollen.

2. Als Ausdruck unterschiedlicher steuerlicher und sozialer Überlegungen werden alkoholische Getränke und andere alkoholhaltige Erzeugnisse in der Gemeinschaft derzeit sehr unterschiedlich behandelt, was die Höhe der Steuersätze betrifft. Ein für die gesamte Gemeinschaft gültiges Schema ist dabei nicht zu erkennen.

3. Hilfreich ist die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs im Rahmen von Artikel 95 des EWG-Vertrags. Sie läßt sich in großen Zügen so umschreiben, daß ein Mitgliedstaat, der nicht als Erzeuger eines bestimmten Getränks betrachtet werden kann, dieses Getränk nicht so besteuern darf, daß dadurch die im engsten Wettbewerb hierzu stehenden inländischen Erzeugnisse geschützt werden.

   Auf dieser Basis hat der Gerichtshof unter anderem für Recht befunden, daß Mitgliedstaaten, die bestimmte Typen von alkoholischen Getränken nicht erzeugen, diese nicht höher besteuern dürfen als solche, die sie selbst erzeugen, und Mitgliedstaaten ohne eigene Weinerzeugung Wein nicht höher als Bier oder höher als Obstwein besteuern dürfen.

   Gleichzeitig lassen die zahlreichen Rechtssachen im Rahmen von Artikel 95 jedoch erkennen, daß theoretisch keine Notwendigkeit besteht, ähnliche oder konkurrierende Erzeugnisse gleich zu besteuern: vorausgesetzt, daß die Mitgliedstaaten ihre Steuersysteme nicht so gestalten, daß einheimische Erzeugnisse gegen Importe geschützt werden, dürfen sie die Steuersätze anwenden, die ihnen angemessen erscheinen.

[1]) KOM (87) 320

[2]) ABl. Nr. C 43 vom 29. April 1972

III. Angleichung der Steuern auf Spirituosen, Wein und Bier

1. In der Erkenntnis, daß die Besteuerung der verschiedenen Gruppen von alkoholischen Getränken nicht jeweils für sich betrachtet werden kann, hat die Kommission die Möglichkeit geprüft, die Steuersätze für alle alkoholischen Getränke nach einem einheitlichen Kriterium, beispielsweise dem Alkoholgehalt, dem Volumen oder dem Wert festzusetzen. So bestechend die einfache Logik eines einheitlichen Systems auch ist, so mußte die Kommission doch feststellen, daß die daraus resultierenden Steuersätze – sowohl was das Steueraufkommen in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch was die Verteilung der steuerlichen Belastung der betreffenden Getränkegruppen innerhalb der Gemeinschaft betrifft – einen völligen Bruch mit der bisherigen Situation bedeuten würden.

   Die Kommission verwarf daher diese Lösung und wandte sich der generellen Praxis in anderen Verbrauchsteuerbereichen zu, nämlich einem System, das auf dem arithmetischen Mittel der bestehenden Steuersätze basiert. Wie in der Gesamtmitteilung[3]) dargelegt, ist dies die gerechteste Lösung, da sie jedem Mitgliedstaat unabhängig von seiner Größe das gleiche Gewicht zuerkennt. Für die wichtigsten Gruppen alkoholischer Getränke betragen die arithmetischen Mittel der am 1. April 1987 anwendbaren Steuersätze:

   — Spirituosen: 1 271,14 ECU je hl reinen Alkohol;
   — Wein: 57,83 ECU je hl;
   — Durchschnittsbier: 22,5 ECU je hl.

2. Bei Spirituosen ergibt das arithmetische Mittel einen Steuersatz, der – ohne Berücksichtigung der Nachfrageelastizität – eine geringfügige Erhöhung des Steueraufkommens in der Gemeinschaft zur Folge hätte. Dieses System hat den Vorteil, daß es für die drei Mitgliedstaaten, die ihre Steuersätze merklich zurücknehmen müßten, den geringsten Bruch hinsichtlich der Steuereinnahmen bedeuten würde. Für vier Mitgliedstaaten hätte der Vorschlag praktisch keine Folgen. Dagegen müßten die Mitgliedstaaten, die Spirituosen derzeit sehr niedrig besteuern, ihre Steuersätze beträchtlich anheben. Nach Ansicht der Kommission steht dieses Ergebnis jedoch im Einklang mit der generellen Praxis der Mehrzahl der Mitgliedstaaten, Spirituosen hoch zu besteuern. Die Kommission schlägt deshalb für Spirituosen einen Steuersatz von 1 271 ECU je hl reinen Alkohol vor.

3. Bei Wein würden jedoch die in drei Mitgliedstaaten (mit niedrigem Verbrauch und niedriger oder inexistenter inländischer Erzeugung) bestehenden sehr hohen Steuersätze bei Anwendung des arithmetischen Mittels, das den Steuersätzen aller Mitgliedstaaten gleiches Gewicht zuerkennt, zu einer dramatischen Aufblähung des arithmetischen Durchschnittsteuersatzes der Gemeinschaft führen. Unterstellt man den unveränderten Verbrauch,

[3]) KOM (87) 320

wäre das Ergebnis eine Zunahme des Aufkommens aus der Weinbesteuerung in der gesamten Gemeinschaft um mehr als 450 % oder 7 Milliarden ECU. Gleichzeitig würde der entsprechende Steuersatz für Bier – bezogen auf Bier mit 5 % Alkoholgehalt – bei Anwendung des Verbrauchsteuersatzes auf Wein im Widerspruch mit den in Ziffer II(3) dargelegten Grundsätzen stehen. Bei Wein und Bier kommt das arithmetische Mittel daher als Basis für die Angleichung der Verbrauchsteuern nicht in Betracht.

4. Die Kommission hat auch die Möglichkeit geprüft, einen nach dem Verbrauch der einzelnen Mitgliedstaaten gewichteten Durchschnitt der derzeitigen Steuersätze für Wein und Bier anzuwenden. Da bei dieser Lösung das Gewicht der Steuersätze in Mitgliedstaaten mit hohem Verbrauch und mit geringer oder inexistenter Weinbesteuerung stark erhöht wird, fallen die Ergebnisse in das andere Extrem.

   Bei diesem System würden sich folgende Steuersätze ergeben:

   — für Wein 10,25 ECU je hl;
   — für Durchschnittsbier 20,26 ECU je hl.

   Diese Steuersätze würden zwar per Definition weder bei Wein noch bei Bier eine Veränderung im gesamten Steueraufkommen innerhalb der Gemeinschaft bewirken, aber sie würden die Mitgliedstaaten, die aus klimatischen Gründen Wein nicht in kommerziell relevanten Mengen erzeugen können, zwingen, den Liter Wein nur etwa halb so hoch wie den Liter inländisches Bier zu besteuern. Ein solcher Vorschlag wäre nicht realistisch.

5. Da keines der beiden Durchschnittswertsysteme zu akzeptablen Ergebnissen für Bier und Wein führt, hat die Kommission nach einer Lösung gesucht, bei der der oben skizzierte Bruch mit der bestehenden Situation minimal gehalten werden könnte. Dies kann nach Ansicht der Kommission durch gleiche Besteuerung der gleichen Flüssigkeitsmenge erreicht werden – eine Lösung, die das Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Getränken anerkennt –, und zwar mit einem Steuersatz, der das heutige Steueraufkommen innerhalb der Gemeinschaft aus beiden Getränken zusammen liefern würde. Nimmt man jedes Getränk für sich, so ergibt sich – unveränderter Verbrauch unterstellt – als Effekt, daß das Steueraufkommen bei Bier innerhalb der Gemeinschaft als Ganzes um rund 0,9 Mrd. ECU zurückgehen, bei Wein hingegen um den gleichen Betrag steigern würde.

   Der Steuersatz, mit dem dieses Ergebnis erreicht wird und der die Basis des Kommissionsvorschlags bildet, ist 17 ECU je hl Wein und Durchschnittsbier, was für Bier eine Besteuerung von 1,32 ECU je hl und Grad Plato ergibt.

IV. Steuerannäherung bei Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

1. Überall in der Gemeinschaft wird Schaumwein in der Regel höher besteuert als stiller Wein. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten angewendeten Steuersätze sind sehr unterschiedlich und lassen keinerlei besonderes Schema erkennen. Auch hier würde die Anwendung reiner arithmetischer oder gewogener Durchschnittssätze für diese Erzeugnisse zu unrealistischen Ergebnissen führen. Die Kommission schlägt für diese Erzeugnisse daher den Steuersatz für stille Weine zuzüglich des Durchschnitts der derzeitigen (proportionellen) Unterschiede in den Mitgliedstaaten, die beide Getränke besteuern, vor. Der sich daraus ergebende Steuersatz beträgt 30 ECU je hl.

2. Bei Zwischenerzeugnissen beläßt der dem Rat derzeit vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Steuerstruktur[4]) den Mitgliedstaaten einen übermäßig weiten Ermessensspielraum bei der Wahl ihrer Besteuerungsmethode. Es liegt auf der Hand, daß eine Steuerstruktur, bei der ein Mitgliedstaat die Besteuerung entweder nur nach dem Volumen des Erzeugnisses oder nach dem Volumen und dem Alkoholgehalt bestimmen kann, keine brauchbare Basis für eine Steuersatzannäherung darstellt. Folglich muß für Zwischenerzeugnisse eine gemeinsame Steuerstruktur geschaffen werden.

   Unter Abwägung aller Aspekte hält es die Kommission für diese relativ kleine Gruppe von Erzeugnissen mit mittlerem Alkoholgehalt nicht für entscheidend, daß bei der Festlegung des Steuersatzes der Alkoholgehalt berücksichtigt wird. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Zwischenerzeugnisse allein nach ihrem Volumen besteuert werden sollten. Die Kommission beabsichtigt daher, eine entsprechende Änderung zu ihrem Vorschlag zur Harmonisierung der Steuerstruktur bei Zwischenerzeugnissen einzubringen.

   Steuerstruktur und Steuersätze bei Zwischenerzeugnissen sind in den Mitgliedstaaten heute sehr unterschiedlich. Auch hier würde das arithmetische Mittel der bestehenden Steuersätze zu unrealistischen Ergebnissen führen. Dagegen ergibt der gewogene Durchschnitt, dessen Berechnung für das gesamte Steueraufkommen innerhalb der Gemeinschaft neutral ist, einen realistischen Steuersatz, der – unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Alkoholgehalts dieser Erzeugnisse von 18 % – etwa 37 % des für Spirituosen vorgeschlagenen gemeinschaftseinheitlichen Steuersatzes ausmacht. Dieser Steuersatz – aufgerundet 85 ECU je hl – deckt sich auch annähernd mit dem Steuersatz, der sich ergeben würde, wenn typische Zwischenerzeugnisse nach ihren Bestandteilen – Alkohol aus der Vergärung und destillierter Alkohol – besteuert würden.

V. Steuerannäherung bei Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika

1. In der Gemeinschaft gibt es derzeit keine gemeinsamen Vorschriften für die Denaturierung (Vergällung) von Alkohol zur Verwendung in Parfüm, Toi-

[4]) ABl. Nr. C 114 vom 8. Mai 1985

lettenartikeln und Kosmetika. Die Systeme der Besteuerung dieser Erzeugnisse sind in den einzelnen Mitgliedstaaten äußerst unterschiedlich. Der dem Rat bereits vorliegende Vorschlag zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol wird in Kürze geändert, um gemeinsame Bedingungen für die Denaturierung festzulegen und vergällten Alkohol von Verbrauchsteuern freizustellen.

In einigen Mitgliedstaaten wird für die Herstellung von Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika auch unvergällter Alkohol verwendet, und diese Verwendung soll auch in der vorgeschlagenen Steuerstrukturrichtlinie nicht untersagt werden. Um das Steueraufkommen zu schützen ist es jedoch notwendig, auf solchen unvergällten Alkohol eine Steuer zu erheben.

Nach Ansicht der Kommission könnte die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes in Höhe von einem Drittel des Steuersatzes für Trinkalkohol dieses Erfordernis erfüllen. Der vorgeschlagene Steuersatz für in Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika enthaltenen Alkohol beträgt deshalb 424 ECU je hl reinen Alkohol. Parfüm, Kosmetika und ähnliche Erzeugnisse sind natürlich insofern Erzeugnisse mit hohem „Mehrwert", als sie, gemessen am Wert ihrer Bestandteile, sehr teuer sind. Die vorgeschlagene Steuer würde nur einen sehr geringen Prozentsatz des Einzelhandelsverkaufspreises ausmachen.

2. Aus den in der Gesamtmitteilung dargelegten Gründen schlägt die Kommission vor, daß es hinsichtlich der Höhe der gemeinsamen Verbrauchsteuersätze für alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol eine Flexibilität nicht geben sollte.

VI. Richtlinienvorschlag

1. Inhalt

Aus den oben dargelegten Gründen schlägt die Kommission folgende Steuersätze vor:

1. Trinkalkohol	1 271	ECU je hl reinen Alkohol
2. Alkohol in Parfüm usw.	424	ECU je hl reinen Alkohol
3. Zwischenerzeugnisse	85	ECU je hl
4. Stille Weine	17	ECU je hl
5. Schaumweine	30	ECU je hl
6. Bier	1,32	ECU je hl/Grad Plato

2. Folgen

Verglichen mit der heutigen komplizierten und uneinheitlichen Steuerpraxis der Mitgliedstaaten im Bereich der alkoholischen Erzeugnisse stellen die von der Kommission vorgeschlagenen Steuersätze nach Auffassung der Kommission eine vernünftige und nichtdiskriminierende Lösung dar.

Es ist zu erwarten, daß – bei Unterstellung eines unveränderten Verbrauchs – die von der Kommission vorgeschlagenen Steuersätze zu erheblichen Aufkommenssteigerungen in vier Mitgliedstaaten (GR, I, SP, P) führen werden, teils weil sie derzeit Wein nicht besteuern, teils weil in ihrem derzeitigen System der Spirituosenbesteuerung auf bestimmte, weitverbreitete Spirituosen sehr niedrige Steuersätze angewendet werden. Bescheidenere Aufkommenssteigerungen sind zu erwarten in vier anderen Mitgliedstaaten (B, D, F, L). In drei Mitgliedstaaten (DK, IRL, UK), wo die derzeitigen Steuersätze auf alkoholische Getränke sehr hoch sind, ist mit erheblichen Aufkommensminderungen zu rechnen, und eine mäßige Minderung dürfte sich für einen Mitgliedstaat ergeben (NL).

3. Detaillierte Kommentare

Die einzelnen Artikel des Richtlinienvorschlags sind wie folgt zu kommentieren:

Artikel 1

In diesem Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, daß ab 31. Dezember 1992 auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol gemeinsame Verbrauchsteuersätze anzuwenden sind.

Artikel 2

In diesem Artikel wird der Anwendungsbereich der Richtlinie festgelegt, und deren Bedingungen definiert. Die gemeinsamen Steuersätze gelten für alle alkoholischen Erzeugnisse, sofern sie nach den in diesem Artikel zitierten Richtlinien nicht ausdrücklich von der Verbrauchsteuer befreit sind.

Artikel 3

Dieser Artikel sieht eine periodische Anpassung der gemeinsamen Steuersätze vor. Eine solche Bestimmung ist bei spezifischen Steuern notwendig. Der Artikel bestimmt lediglich, daß das System dieser Anpassung in einer späteren Richtlinie festgelegt wird.

Artikel 4

In diesem Artikel werden der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für in anderen alkoholischen Getränken als Bier, Wein und Zwischenerzeugnissen enthaltenen Alkohol und der gemeinsame Steuersatz für in Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika enthaltenen nichtdenaturierten Alkohol festgesetzt. Die Steuersätze sind in Hektoliter reinen Alkohol ausgedrückt.

Artikel 5

In diesem Artikel wird der gemeinsame Verbrauchsteuersatz je Hektoliter für Zwischenerzeugnisse festgesetzt.

Artikel 6

In diesem Artikel werden die gemeinsamen Verbrauchsteuersätze je Hektoliter für Wein und Schaumwein festgesetzt.

Artikel 7

In diesem Artikel wird der gemeinsame Verbrauchsteuersatz je Hektoliter und Grad Plato für Bier festgesetzt.

Artikel 8

In diesem Artikel wird festgesetzt, bis wann die Mitgliedstaaten der Richtlinie nachzukommen haben; außerdem bestimmt dieser Artikel, daß die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich von allen Änderungen ihrer nationalen Vorschriften auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet zu unterrichten haben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333